



29.10.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **November 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pandemie namens Covid-19 beschäftigt uns alle in allen Bereichen. Die Schutzmaßnahmen schränken die private Bewegungsfreiheit ein und der Umgang der Menschen untereinander wird zwangsweise etwas unmenschlicher.

Das betrifft auch das Berufsleben. Auch hier hinterlassen die Vorsichtsmaßnahmen tiefe Spuren, egal ob im Einzelhandel, in Krankenhäusern, in sozialen Einrichtungen, Produktionsstätten oder in Büros. Im Büro kann ein Großteil der Dienstleistungen deshalb aufrechterhalten werden, weil viele Branchen und Unternehmen digitalisiert arbeiten und ein Laptop mit Zugang zum Zentralserver ausreicht, um die Arbeit zu bewältigen.

Die Gefahr der Entstehung von Infektionsherden ist in Büros natürlich erheblich, weil viele Menschen viel zusammenkommen. Großraumbüros bergen neue Gefahren und jedes Unternehmen ist gezwungen, Corona-Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Versagt das System, kann ein ganzer Betrieb von heute auf morgen lahmgelegt werden.

Insoweit ist es schon erstaunlich, dass Corona-Hotspots in Büros scheinbar eine große Ausnahme zu sein scheinen und auch die Virologen zurückhaltend mit Warnungen sind. Auch in der Öffentlichkeit scheinen Büros keine besonders gefährdenden Orte menschlichen Zusammenseins zu sein.

Sicher spielt dabei auch eine Rolle, dass viele Menschen im Home-Office arbeiten. In manchen Branchen wie zum Beispiel den Versicherungsunternehmen konnte hoch umfänglich und sehr schnell auf Home-Office umgestellt werden, da die Bearbeitungsvorgänge schon seit langem digitalisiert sind. Überall dort, wo papierlos gearbeitet wird, lassen sich Arbeitsplätze an fast beliebigen Orten gestalten.

Dank Covid-19 hat das Home-Office eine völlig neue Bedeutung gewonnen. Die Öffentlichkeit begrüßt die Digitalisierung und vorgebliche Freiheit des Arbeitsplatzes. Der linke Teil der großen Koalition bringt sogar ein Gesetzesvorhaben hervor, wonach der gewöhnliche Arbeitnehmer ein erzwingbares Recht auf einen Home-Office Arbeitsplatz haben soll.

Ist das Home-Office tatsächlich der heilige Gral der neuen Arbeitswelt? Wir haben große Zweifel. Je mittelständischer ein Unternehmen ist, desto größer werden die Zweifel.

Ein wichtiges Thema ist hierbei die Kommunikation und zwar sowohl nach außen als auch die interne Kommunikation. Persönliche Gespräche lassen sich nicht so einfach wegrationalisieren. Einem Menschen ins Gesicht zu schauen, seine Freundlichkeit ebenso nonverbal aufnehmen zu können wie seine Ablehnung oder Empfindlichkeit sind wichtige Voraussetzungen für dauerhaft ergiebige Geschäftsbeziehungen. Der Mensch ist nun mal ein Sozialwesen und kein Roboter mit zwangsgesteuerten Algorithmen.

Besonders deutlich wird dies in Konfliktsituationen. Wir sehen das besonders anschaulich in der Justiz. Wie viele gerichtliche Auseinandersetzungen vor Handelskammern wären vermeidbar gewesen, wenn man sich ohne Rechtsanwälte und gerichtliche Hinweise zuvor face to face auf einen vernünftigen Kompromiss geeinigt hätte. Die Situation der persönlichen Aussprache fördert das gegenseitige Verständnis und die Kompromissbereitschaft, die einseitig verfasste E-Mails niemals zu schaffen vermögen.

Der arbeitende Mensch will aber nicht nur Konflikte vernünftig lösen, sondern auch Freude an der Arbeit empfinden. Ein Vertragsabschluss oder eine Lieferorder ist immer Anlass zur Freude auf beiden Seiten und diese Freude sollte man mit seinem Gegenüber teilen können. Wer auch immer glaubt, dass der gegenseitige Austausch von Glücksgefühlen genauso überflüssig ist wie der Small Talk über gemeinsam verbindende private Interessen, der hat das reale Geschäftsleben nicht verstanden.

Was für den kommunikativen Umgang mit Geschäftspartnern gilt, hat mit anderen Variablen genauso für die innerbetriebliche Kommunikation eine immens hohe Bedeutung. Auch hier möchte man Konflikte konstruktiv im gegenseitigen Dialog lösen und Freude gemeinsam erleben. Nur wer sich auf seiner Arbeit wohlfühlt, wird ansprechende Leistungen erbringen, egal auf welcher Hierarchieebene er arbeitet.

Natürlich ermöglichen auch Home-Office Arbeitsplätze persönliche Telefonate und Videokonferenzen. Dennoch macht es einen gewaltigen Unterschied, ob man sich zwischen diesen Kommunikationsmitteln auch mal persönlich treffen kann oder nicht.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Trennung von Arbeits- und Privatwelt. Beim Home-Office wird diese Trennung zwangsweise mindestens aufgeweicht, wenn nicht sogar aufgelöst. Auf den ersten Blick scheinen die Vorteile zu überwiegen. Man hat in der Einteilung seiner Arbeitszeit eine höhere Flexibilität und in der Wissenschaft herrscht Konsens, dass zumindest bei verantwortungsvollen Mitarbeitern der Output keineswegs sinkt, sondern eher sogar steigt.

Es gibt aber auch eine Kehrseite. Zunächst muss man festhalten, dass längst nicht jeder Mitarbeiter in seinem Haushalt über die Möglichkeit verfügt, einen oder sogar zwei Arbeitsplätze im Home-Office einzurichten. Eine 4-Zimmer Wohnung mit 100 m² für eine vierköpfige Familie klingt komfortabel, kann aber zum Albtraum werden, wenn der eine Laptop auf dem Küchentisch steht, der andere auf dem Beistelltisch im Schlafzimmer und die kleinwüchsigen Kids sich nicht zähmen lassen.

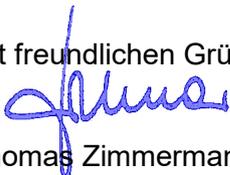
Es geht aber nicht nur um die Platzverhältnisse. Es geht auch um die mentale Einstellung der Menschen. Viele Menschen wünschen sich eine klare Trennung zwischen Arbeit und Privat. Man geht wochentags morgens um 8:00 Uhr aus dem Haus, arbeitet, und kommt um 17:00 Uhr wieder nach Hause. Danach herrscht Freizeit, egal ob für Sport, Fernsehen, Lesen oder gesellige Aktivitäten. Man weiß, in welcher Welt man sich bewegt, kennt seine Aufgaben und Möglichkeiten. Im Home-Office besteht die Gefahr, ständig zwischen den Welten hin- und her switchen zu müssen. Was man morgens nicht schafft, weil man noch eine private Besorgung zu erledigen hat, muss abends nachgeholt werden, wenn man sich eigentlich seinen Freizeitaktivitäten widmen möchte. Eine dicke Anerkennung an all die Mütter und Väter, die zeitgleich nicht nur den Spagat zwischen Arbeitswelt und privater Welt schaffen, sondern auch die besonders verantwortungsvolle Aufgabe der Betreuung der Kinder bewältigen.

Home-Office – der Weg in die Zukunft? Oder auch ein Schritt in die Vergangenheit?

Historiker erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert das ersatzlose Verschwinden der Heimarbeit als großer Erfolg der modernen Arbeitswelt gefeiert wurde. Heimarbeit – kennen oder erinnern Sie sich noch an diesen Begriff?

Wir sind durchaus der Meinung, dass die Einrichtung von Home-Office Arbeitsplätzen eine segensreiche Möglichkeit zur Erbringung von Arbeitsleistungen darstellt. Sie sollte aber keinesfalls den Arbeitsalltag mit persönlicher Kommunikation und einer Trennung von Arbeits- und Privatwelt ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung November/Dezember 2020	2	Kindergeld für ein ausbildungsunfähig erkranktes Kind - Anforderungen an den Nachweis der Erkrankung	6
Finanzminister setzen sich für zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt ein	3	Die Bewertung unfertiger Leistungen am Bilanzstichtag	6
Steuerliche Auswirkung beim Arbeiten im Ausland	3	Abzug von Scheidungskosten im Einkommen- steuerrecht	7
Zeitarbeiter: Entfernungspauschale oder Reisekosten bei Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte	4	Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb	7
Geltendmachung vom Vermieter gezahlter haushaltsnaher Dienstleistungen nur mit Nachweis	4	Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos	8
Pendlerpauschale steigt ab 2021	5	Steuer-Identifikationsnummer gewinnt an Bedeutung durch Registermodernisierungsgesetz	9
Spenden steuermindernd geltend machen - auch Sach- und Zeitspenden	5		

Termine Steuern/Sozialversicherung November/Dezember 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2020 ¹	10.12.2020 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.12.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.12.2020
Umsatzsteuer	10.11.2020 ²	10.12.2020 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.11.2020
	Scheck ⁵	10.11.2020
Gewerbsteuer	16.11.2020	entfällt
Grundsteuer	16.11.2020	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	19.11.2020
	Scheck ⁵	16.11.2020
Sozialversicherung ⁶	26.11.2020	28.12.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2020/22.12.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Finanzminister setzen sich für zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt ein

Bereits im Mai 2019 haben die Finanzminister der Länder das Bundesfinanzministerium gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht verbessert. Die Bundesregierung hat dies bisher nicht aufgegriffen. Die Finanzminister der Länder haben am 9. Oktober 2020 über den Bundesrat ihre Vorschläge dazu in die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2020 eingebracht.

Ziel ist es, dass mit dem Jahressteuergesetz 2020 neue Anreize für das Ehrenamt gesetzt und Vereinfachungen erreicht werden:

- Durch eine Erhöhung des Freibetrags für Übungsleiter von derzeit 2.400 Euro auf 3.000 Euro und eine Anhebung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro soll der Einsatz ehrenamtlich Tätiger gewürdigt werden.
- Zukünftig sollen zudem kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von 45.000 Euro oder weniger nicht den strengen Maßstäben der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Die Regelung trägt für die zahllosen kleineren Vereine zu einem sehr sinnvollen Bürokratieabbau bei - und auch die zuständigen Finanzämter werden entlastet.

- Gleiches gilt für die notwendige Anhebung der Freibeträge bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Die Anpassungen würden - bei einer nur geringen Auswirkung auf das Steueraufkommen - zu großen Erleichterungen für die betroffenen Körperschaften führen. Auch deshalb, weil bei Gewinnen in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von höchstens 7.500 Euro keine gesonderte Gewinnermittlung mehr eingereicht werden müsste.
- Erstmals sollen Holdingstrukturen im Gemeinnützigkeitsrecht und damit auch moderne Konzernstrukturen im gemeinnützigen Bereich ermöglicht werden.

Steuerliche Auswirkung beim Arbeiten im Ausland

Wer vorübergehend im Ausland arbeitet, sollte sich vorab erkundigen, welche steuerrechtlichen Regeln gelten. Neben den deutschen Regeln muss man unter Umständen auch das ausländische Steuerrecht und - wenn vorhanden - die Abkommen zur Doppelbesteuerung beider Staaten beachten.

Laut deutschem Einkommensteuergesetz gilt, dass eine Person dort, wo sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, Steuern zahlen muss. Wenn ein

Arbeitnehmer seinen Wohnsitz daher in Deutschland beibehält, ist er hier weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig, muss also das gesamte inländische und ausländische Einkommen versteuern. Dieses Welteinkommen erstreckt sich nämlich auch auf die im Ausland erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit - unabhängig davon, ob den Lohn weiterhin der inländische Arbeitgeber oder z. B. eine ausländische Tochterfirma zahlt.

Anders ist die Beurteilung, wenn ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland vollständig aufgibt, denn dann ist der Arbeitnehmer in der Regel hierzulande nur noch mit Einkünften beschränkt steuerpflichtig, deren Quellen auch in Deutschland liegen.

Zeitarbeiter: Entfernungspauschale oder Reisekosten bei Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied, dass Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem Zeitarbeitsunternehmen stehen, auch dann nur die Entfernungspauschale für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte geltend machen können, wenn das Zeitarbeitsunternehmen mit dem jeweiligen Entleiher des Arbeitnehmers eine Befristung der Tätigkeit vereinbart hat.

Eine entsprechende Klage hatte vor dem Finanzgericht Niedersachsen keinen Er-

folg. Das Finanzamt habe zu Recht die Fahrten des Klägers mit seinem privaten Pkw von seiner Wohnung zu seinem Einsatzort nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt. Der Kläger habe an seinem Einsatzort seine erste Tätigkeitsstätte, denn er war diesem Einsatzort dauerhaft zugeordnet. Entgegen der Auffassung des Klägers handele es sich bei seinem Einsatz nicht um einen Fall der Kettenabordnung.

Geltendmachung vom Vermieter gezahlter haushaltsnaher Dienstleistungen nur mit Nachweis

Ein Ehepaar wohnte in einer vom Eigentümer gemieteten Eigentumswohnung. Die Verwaltung der Wohnungseigentümergemeinschaft erfolgte durch eine Hausverwalterin. Sie verlangten steuerliche Berücksichtigung diverser Handwerkerleistungen und haushaltsnaher Dienstleistungen. Dazu legten sie eine Aufstellung des Vermieters zur Abrechnung von Mietnebenkosten, eine Hausgeldabrechnung der Hausverwaltung gegenüber dem Vermieter und eine Betriebskostenabrechnung vor. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Das Finanzgericht Niedersachsen hielt das für rechtmäßig. Eine steuerlich als Nachweis anzuerkennende Jahresabrechnung erfordere, dass die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsna-

he Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen gesondert aufgeführt seien. Aus der Jahresabrechnung müsse sich eindeutig ergeben, dass die dort aufgeführten Beträge berücksichtigungsfähig seien, insbesondere, wie hoch der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten sei und ob diese unbar bezahlt wurden. Diese Anforderungen seien hier nicht erfüllt gewesen.

Pendlerpauschale steigt ab 2021

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen sollen ab dem kommenden Jahr steuerlich entlastet werden. Ab 2021 steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 30 auf 35 Cent, von 2024 an noch weiter auf 38 Cent pro Kilometer. Diesen Betrag darf ein Arbeitnehmer pro Arbeitstag vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Dabei zählt die einfache Entfernung. Die erhöhte Pendlerpauschale soll zunächst bis 2026 gelten.

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und deshalb keine Steuern zahlen müssen, bekommen eine sog. Mobilitätsprämie. Sie erhalten ab dem 21. Kilometer 14 Prozent der erhöhten Pendlerpauschale - also 4,9 Cent. Bei einem kürzeren Arbeitsweg besteht jedoch kein Anspruch.

Spenden steuermindernd geltend machen - auch Sach- und Zeitspenden

Spenden mindern die Einkommensteuer, wenn sie an steuerbegünstigte Organisationen gehen. Zu diesen Organisationen gehören z. B. Kirchen, Universitäten, staatliche Museen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie politische Parteien. Sie können grundsätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Spenden müssen nicht zwingend Geldbeträge sein. Auch Sachen oder Zeit können gespendet und steuerlich geltend gemacht werden. Sachspenden haben einen einfach zu ermittelnden Wert, wenn sie neu sind - gebraucht hat ein Gegenstand dagegen den Wert, den er bei einem Verkauf erzielen würde. Wenn jemand Zeit spendet, sollte vorher mit der Organisation eine Vergütung festgelegt werden, auf die dann aber später verzichtet wird. Diese ausbleibende Vergütung entspricht dann dem Spendenbetrag.

Lassen Sie sich eine Spendenquittung für das Finanzamt ausstellen. Bei kleineren Spenden bis zu 200 Euro reicht auch der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank.

Kindergeld für ein ausbildungsunfähig erkranktes Kind - Anforderungen an den Nachweis der Erkrankung

Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, ein Kind nur dann als ausbildungsunfähig erkrankt anzusehen, wenn das voraussichtliche Ende der Erkrankung ärztlich bescheinigt ist.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein wird eine solche Sichtweise den besonderen medizinischen Herausforderungen der Therapie psychisch erkrankter Kinder nicht gerecht. Soweit im Hinblick auf die Dauer einer Erkrankung Zweifel an der Richtigkeit vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen bestehen sollten, seien diese im Rahmen einer Einzelfallüberprüfung abzuklären.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Familienkasse hin hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen.

Die Bewertung unfertiger Leistungen am Bilanzstichtag

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses müssen auch die noch nicht fertigen Leistungen bewertet werden.

Im Grundsatz müssen dabei die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung bereiten häufig die angefangenen Arbeiten des Bauhaupt- oder Nebengewerbes. Bei diesen unfertigen Leistungen müssen zunächst die Herstellungskosten ermittelt werden. Dies erfolgt nach den Regeln des Handelsrechts unter Berücksichtigung von steuerlichen Besonderheiten (AfA nach Steuerrecht, kein Ansatz eines Unternehmerlohns). Ausgangsgröße dafür sind die Einzel- und Gemeinkosten auf der Basis einer Kostenträgerrechnung. Der auf diese Art gefundene Wert muss aber noch korrigiert werden, wenn der Erlös für die fertige Leistung niedriger ist als die angefallenen und bis zur Übergabe der sonstigen Leistung noch anfallenden Herstellungskosten und sonstigen Selbstkosten. Liegt ein solcher Fall vor (=Verlustrücktrag), dann muss durch einen Abschlag von den Herstellungskosten der Verlust bereits im Jahresabschluss vorgenommen werden, in dem der Auftrag angefangen wurde. Diese sog. verlustfreie Bewertung nimmt also der Verlust vorweg, vor Abrechnung der Leistung im Folgejahr. Ein solcherart ermittelter Verlust kann nur durch eine Minderung des Bestandswertes für den jeweiligen Auftrag berücksichtigt werden. Der Bestand kann aber nur auf 0,00 Euro abgewertet werden, nicht darüber hinaus, dann läge eine im Steuerrecht nicht zulässige Rückstellung für nicht realisierte Verluste vor.

Die Höhe der erhaltenen Anzahlungen für den jeweiligen Auftrag kann für die Bewertung nicht maßgebend sein. Häufig werden insbesondere durch öffentliche Auftraggeber zum Ende des Kalenderjahres Abschlagsrechnungen angefordert und beglichen, die dem Baufortschritt nicht entsprechen. Die Crux bei der Bewertung der unfertigen Arbeiten liegt also im Wesentlichen bei der Kalkulation der nach dem Bilanzstichtag noch anfallenden Kosten. Aus diesem Grund kann der eventuelle Verlust am sichersten retrograd aus dem Ergebnis im laufenden Jahr bis zur Bilanzaufstellung abgeleitet werden.

Abzug von Scheidungskosten im Einkommensteuerrecht

Kosten im Zusammenhang bzw. aus Anlass einer Ehescheidung können häufig einen großen Betrag ausmachen. Ein Abzug dieser Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung ist allerdings trotzdem wegen einer ab 2013 geltenden Regelung fast unmöglich.

Fallen allerdings Prozesskosten im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen für den Unterhaltsempfänger an, dann sind für ihn/sie diese Kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus den Unterhaltszahlungen abzugsfähig. Das gilt aber nur, wenn der Unterhaltszahlende seine Aufwendungen als Sonderausgaben ab-

zieht, denn nur in diesem Fall sind die Bezüge steuerpflichtig. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden, dagegen läuft aber ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof.

Wird dagegen um Versorgungsausgleichszahlungen gestritten, z. B. wegen Beamtenpensionsansprüchen oder Betriebsrenten, müssen die Kosten eines Rechtsstreits bei diesen Einkunftsarten als vorweggenommene Werbungskosten erklärt werden.

Geht der Rechtsstreit für den Klagenenden erfolglos aus, können die Werbungskosten trotzdem im gleichen Umfang abgezogen werden, wie bei einem daraus folgenden Einkünftebezug. Der Unterhaltsleistende kann bei ihm angefallene Kosten allerdings nicht absetzen.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb

Die Grunderwerbsteuer ist nach § 9 GrEStG auf die jeweilige Gegenleistung zu entrichten. Als Gegenleistung kommen in Betracht:

- beim Kauf: der Kaufpreis einschließlich weiterer Leistungen des Erwerbers an den Verkäufer. Außerdem Leistungen des Erwerbers an andere Personen, die dafür auf den Erwerb des Grundstücks verzichten (z. B. bei einem bestehenden Vorkaufsrecht). Auch Leistungen

eines Dritten an den Verkäufer, damit er dem Käufer das Grundstück verkauft.

- beim Tausch: der Wert des eingetauschten Gegenstandes und einer evtl. Zuzahlung.
- bei der Enteignung: die Entschädigung des hoheitlichen Enteigners.

Besonderheiten hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bestehen für den Fall, dass der Grundstückserwerber nicht nur den unbebauten Grund und Boden erwirbt, sondern auch gleichzeitig mit dem Veräußerer oder einer von dieser bestimmten Person bzw. Gesellschaft einen Vertrag über die Errichtung eines Gebäudes abschließt. Wenn also der Erwerber hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Bebauung an den Veräußerer gebunden ist, gehört auch der Preis für die Bauleistung zur Gegenleistung. Diese wesentliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage beruht auf zahlreichen, sehr ins Einzelne gehenden Urteilen des Bundesfinanzhofs.

Auf der anderen Seite fällt auf den anteiligen Kaufpreis für mitverkaufte bewegliche Gegenstände keine Grunderwerbsteuer an. Das gilt auch dann, wenn es sich um mit dem Gebäude verbundene Einrichtungsgegenstände, wie z. B. eine Einbauküche, eine Markise oder um Zubehör eines gewerblich genutzten Grundstücks handelt. Das bedeutet, dass Ladeneinrich-

tungen und Betriebsvorrichtungen (wie z. B. Kräne, Bierleitungen, Hotelzimmer-Einrichtungen) nicht zum Grundstück gehören und deren anteilige Gegenleistung nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

In diesen Fällen ist es also sinnvoll, den Erwerbspreis bereits im Kaufvertrag aufzuteilen. Auch die auf eine Eigentumswohnung entfallende anteilige Instandhaltungsrücklage gehört nicht zur Gegenleistung für den Erwerb der Wohnung. Auch hierfür ist ein besonderer Ausweis im Kaufvertrag empfehlenswert.

Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos

Am 9. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verlängerung der zehnjährigen Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge gebilligt. Reine Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden bzw. werden, sind damit weiterhin von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zu schaffen.

Für Verbrennungsmotoren orientiert sich die Kfz-Steuer künftig stärker am Schadstoff-Ausstoß der Fahrzeuge. Je nach Höhe der Emissionen steigt sie stufenweise von zwei bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer an.

Die Hubraum-Besteuerung bleibt als zweiter Tarif-Baustein unverändert bestehen. Allerdings gilt künftig für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ein neuer Steuerfreibetrag von 30 Euro. Fällt nur eine Steuer auf den Hubraum an, müssen Autobesitzer auch nur den über 30 Euro hinausgehenden Betrag zahlen. Diese Entlastung gilt für Autos, die ab Mitte Juni 2020 zugelassen wurden und ist bis Ende 2024 befristet. Soweit die Steuerergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Zur Entlastung des Mittelstands entfällt künftig die bisherige Sonderregel für die Besteuerung bestimmter leichter Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen, die sowohl der Personenbeförderung als auch dem Gütertransport dienen (z. B. Kasten- oder Pritschenwagen).

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Es soll am Tag darauf in Kraft treten.

Steuer-Identifikationsnummer gewinnt an Bedeutung durch Registermodernisierungsgesetz

Das Kabinett hat am 23. September 2020 den Gesetzentwurf zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer

in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen. Mit diesem sog. Registermodernisierungsgesetz wird die Steuer-Identifikationsnummer als ein übergreifendes "Ordnungsmerkmal" für besonders relevante Register eingeführt.

Die Steuer-Identifikationsnummer soll zu einer Art Bürgernummer werden, die einer Behörde den einfachen Zugriff auf bereits vorhandene Daten zu einer Person bei einer anderen Behörde ermöglicht. Erlaubt sein soll diese Abfrage allerdings nur, wenn die betroffene Person zustimmt. Vorgesehen ist, dass jeder Bürger die Möglichkeit erhält, über einen sicheren Zugang selbst einzusehen, welche Behörden welche Daten zu ihm ausgetauscht haben.

Zu den 56 Registern, in denen künftig zur Nutzung des neuen Verfahrens zusätzlich die Steuer-ID gespeichert werden soll, gehören neben dem Melderegister u. a. auch das Ausländerzentralregister, bestimmte Dateien der Rentenversicherung, das nationale Waffenregister, das Insolvenzregister und das Versichertenverzeichnis der Krankenkassen.

Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung

I. Ausgangslage

Klimaschutz, Erderwärmung und CO²-Verbrauch sind Schlagworte, die auch bei den Maßnahmen der Bundesregierung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es wurden deshalb steuerliche Anreize geschaffen, die auch für Eigentümer selbstgenutzter Immobilien interessant sein können.

Sofern Ihre Immobilie in die Jahre gekommen ist und in Teilbereichen Renovierungsbedarf aufweist kann die folgende steuerliche Förderung für Sie interessant sein. Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung wie bspw. die Wärmedämmung von Wänden, Dächern oder Geschoßdecken, die Erneuerung einer veralteten Heizungsanlage, sowie Renovierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Fenstern und Außentüren werden, sofern technische Mindestanforderungen erfüllt sind, nennenswert steuerlich gefördert.

Voraussetzung ist, dass das selbstgenutzte Wohneigentum mindestens 10 Jahre alt ist.

II. Die Fördermaßnahmen im Einzelnen

Die Höhe der Förderungen bei den Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 20% der Aufwendungen und ist auf maximal € 40.000 pro Wohnobjekt begrenzt. Sofern eine energetische Baubegleitung oder eine Fachplanung in Anspruch genommen wird, sind 50% der hierfür anfallenden Kosten zusätzlich begünstigt.

Die vorgenannten steuerlichen Fördermaßnahmen sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten und können auch in den Folgejahren bis Ende 2029 in Anspruch genommen werden. Die energetischen Sanierungsmaßnahmen müssen zudem nicht alle gleichzeitig durchgeführt werden. Sie können auch bis zum Ende des Förderungszeitraums 2029 in Etappen beauftragt werden.

Die steuerliche Förderung wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht. Hierbei werden die Förderbeträge von der individuellen Steuerschuld abgezogen. In dem Jahr, in dem die Maßnahmen abgeschlossen sind, bekommen Sie 7% der Sanierungskosten

zurück, für das zweite Jahr ebenfalls 7% und im dritten Jahr die verbleibenden 6%. Die 50% der Kosten für den Energie- oder Fachberater können Sie im ersten Jahr vollständig abziehen.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist durch eine Bescheinigung des Fachunternehmens oder einen Energieberater zu bestätigen. Für diese Bescheinigung ist ein amtliches Muster zu verwenden, welches der Einkommensteuererklärung beigelegt werden muss.

Die formalen Anforderungen an die Rechnungen und Belege sind mit den Anforderungen bei der Geltendmachung von Handwerkerleistungen vergleichbar. Voraussetzung ist eine korrekte Rechnung sowie ein Nachweis über die überwiesenen Beträge. Barzahlungen sind nicht möglich. Die Aufbewahrungspflicht der Rechnungen beträgt mindestens zwei Jahre.

Im Folgenden möchten wir die Auswirkungen der steuerlichen Förderungen an einem Beispiel verdeutlichen. Folgende Aufwendungen sind im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme entstanden:

- Kosten für eine neue Heizung € 35.000
- Kosten für Wärmedämmungsmaßnahmen an Dach und Fassade € 25.000
- Kosten des Energieberaters € 2.000.

Insgesamt sind damit förderfähige Kosten i.H.v. € 62.000 angefallen.

50% der Kosten des Energieberaters (€ 1.000) können im ersten Jahr geltend gemacht werden. 20% der übrigen Kosten von € 60.000 werden verteilt auf drei Jahre von der individuellen Steuerschuld abgezogen. Jeweils 7 Prozent in den ersten beiden Jahren und 6 % im dritten Jahr.

Es ergeben sich damit folgende Abzugsbeträge:

Jahr 1: € 5.200

Jahr 2: € 4.200

Jahr 3: € 3.600

Insgesamt können damit in den folgenden drei Jahren € 13.000 von der Steuerschuld in Abzug gebracht werden.

III. Unser Tipp

Sollte Ihre Immobilie energetischen Verbesserungsbedarf aufweisen, so stellen die o.g. Maßnahmen eine der wenigen Möglichkeiten zur Förderung von selbstgenutzten Immobilien dar. Gerne stehen wir Ihnen bei der Geltendmachung der Aufwendungen beratend zur Seite.

Überschuldung nach IDW S 11 in Zeiten der Corona-Pandemie

I. Einführung

Neben der Zahlungsunfähigkeit, auf die in der Ausgabe 10/2020 von BPZ-Aktuell eingegangen wurde, stellt auch die Überschuldung einen Insolvenzeröffnungsgrund dar. Denn nach § 15a InsO ist die Geschäftsführung auch bei einer Überschuldung (§ 19 InsO) verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern und spätestens innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Insolvenzeröffnung beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Zur Verhinderung einer Insolvenzwelle im Zuge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO jedoch unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend zum 01. März 2020 zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Am 17. September 2020 beschloss der Gesetzgeber eine Verlängerung der Aussetzung bis zum 31. Dezember 2020. Die neuerliche Verlängerung gilt aber nur für die Fälle einer Überschuldung (§ 19 InsO). Sofern der Insolvenzeröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit

(§ 17 InsO) vorliegt, ist die Insolvenzantragspflicht dagegen seit dem 1. Oktober 2020 wieder zu beachten.

Hintergrund dieser auseinandergehenden Regelungen ist, dass der Gesetzgeber bei überschuldeten Unternehmen eine größere Chance sieht, die infolge der Corona-Pandemie eingetretene Schieflage abzuwenden, als bei zahlungsunfähigen Unternehmen. Durch die Verlängerung soll den überschuldeten Unternehmen daher mehr Zeit zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen verschafft werden. Eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 2021 ist nicht ausgeschlossen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Jahr 2015 mit dem Standard IDW S 11 eine Grundlage zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen geschaffen. Anhand dessen soll daher im Folgenden näher auf die Prüfung der Überschuldung eingegangen werden.

II. Überschuldung

Die Überschuldung einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a HGB liegt gem.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Die Überschuldungsprüfung i.S. von § 19 InsO ist daher – in der Theorie – zweistufig. In einem ersten Schritt erfolgt eine Fortbestehensprognose, bei der im Falle des Nichtbestehens das Vermögen in einem zweiten Schritt den Schulden mit seinen Liquidationswerten gegenüberzustellen ist.

II. Prüfung der Überschuldung nach IDW S11 in zwei Schritten

1. Fortbestehensprognose

Zur Beurteilung der Überlebenschancen eines Unternehmens ist zunächst eine Fortbestehensprognose aufzustellen. Der Prognose zugrunde zu legen ist sowohl das für die Sanierung ausgearbeitete Sanierungskonzept als auch der daraus abgeleitete Finanzplan. Dabei ist, ausgehend von der zum Prüfungszeitpunkt vorhandenen Liquidität, die gesamte finanzielle Entwicklung des Unternehmens für den Prognosezeitraum darzustellen. In das Kalkül können Stundungen, Gesellschafterdarlehen, die Aufnahme zusätzlicher Kredite oder die Durchführung von Kapitalerhöhungen einbezogen werden, sofern diese bereits hinreichend konkretisiert sind. Gleichfalls kön-

nen Patronatserklärungen oder abgegebene Bürgschaftserklärungen in das Prognosemodell eingehen. Ebenfalls Berücksichtigung kann die Verwertung von Vermögenswerten zur Erhöhung der Liquidität finden, z.B. der Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen.

Die Prognose soll eine Aussage darüber ermöglichen, ob zukünftig ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der im Prognosezeitraum jeweils fälligen Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Im Kern stellt die Fortbestehensprognose somit eine Zahlungsfähigkeitsprognose dar. Der Prognosezeitraum umfasst in der Regel das laufende sowie das darauffolgende Geschäftsjahr.

Der Detaillierungsgrad der Fortbestehensprognose ist darüber hinaus vom Ausmaß der Unternehmenskrise abhängig. Je nach Umfang kann zum Beispiel eine quartals-, monats- oder wochenweise Planung erforderlich sein. Der Detaillierungsgrad sinkt dabei typischerweise im Zeitablauf.

Sofern der Fortbestand des Unternehmens nach den Umständen innerhalb des Prognosezeitraums überwiegend wahrscheinlich ist, die Fortbestehensprognose also positiv ausfällt, liegt keine Überschuldung i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor. Ergibt sich allerdings eine negative Fortbestehensprognose, so ist ein Überschuldungsstatus aufzustellen.

2. Überschuldungsstatus

Für den Überschuldungsstatus ist das Vermögen, den Schulden bewertet zu Liquidationswerten, stichtagsbezogen gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus ein negatives Reinvermögen, begründet dies eine Insolvenzantragspflicht.

Ausgangspunkt des Überschuldungsstatus ist üblicherweise ein zeitnahe handelsrechtlicher Jahres- oder Zwischenabschluss. Handelsrechtliche Grundsätze, wie bspw. das Anschaffungskosten-, Realisations- und Vorsichtsprinzip, sind jedoch nicht maßgeblich. Somit sind alle einzeln verwertbaren Vermögenswerte sowie alle zu bedienenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, sofern für diese am Stichtag der Überschuldungsprüfung eine vertragliche und tatsächliche Basis vorliegt. Dies kann bspw. dazu führen, dass Vermögenswerte in den Status einfließen, obgleich sie nicht in der Handelsbilanz als Vermögensgegenstand aktiviert worden sind. Zudem kann auch der Ansatz von zusätzlichen Verpflichtungen erforderlich sein, die durch die Abkehr von der Unternehmensfortführung durch ein „Zerschlagungs-Szenario“ ausgelöst werden.

Umgekehrt können jedoch auch handelsrechtlich aktivierte Vermögensgegenstände im Überschuldungsstatus nicht zu berücksichtigen sein. Dies ist insbesondere bei immateriellen Vermögensgegenstän-

den sowie aktiven Rechnungsabgrenzungsposten denkbar. So kann es bspw. bei handelsrechtlich aktivierten Konzessionen, Markenrechten oder Patenten oftmals besonders fraglich sein, ob diese veräußert werden können und somit einzeln verwertbar sind. Der Ansatz aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist im Überschuldungsstatus daneben gleichermaßen nur möglich, wenn ein Rückzahlungsanspruch besteht. Auf Seiten der Schulden sind zudem z.B. Gesellschafterdarlehen nicht im Überschuldungsstatus aufzuführen, sofern bspw. ein Rangrücktritt vereinbart wurde.

Die Bewertung der anzusetzenden Vermögenswerte und Schulden hat zu Liquidationswerten zu erfolgen. Somit sind – anders als im handelsrechtlichen Jahresabschluss – alle vorhandenen stillen Reserven und Lasten aufzudecken. Bei der Ermittlung der Liquidationswerte ist von der jeweils wahrscheinlichsten Verwertungsmöglichkeit auszugehen. Primär sind der Bewertung dabei Marktpreise zugrunde zu legen. Im Einzelfall kann davon jedoch abgewichen und kapitalwert- oder kostenorientierte Verfahren zur Wertermittlung angewandt werden. In diesen Fällen müssen die Verwertungsmöglichkeiten allerdings hinreichend konkret sein. Zudem ist vorsichtig zu bewerten. Je geringer die Marktgängigkeit eines Vermögenswertes, desto höhere Anforderungen sind an seine Realisierbarkeit zu stellen.

Besonderheiten bestehen im Rahmen der Bewertung insbesondere bei Rückstellungen. Denn Rückstellungen sind im Überschuldungsstatus nicht mit dem vorsichtigen Schätzwert nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, sondern mit dem erwarteten Wert anzusetzen. Pensionsrückstellungen sind dabei mit dem Ablöswert zu bewerten.

III. Prüfung der Überschuldung in der Praxis

In der Praxis kann die „Überschuldungsprüfung“ aber regelmäßig als dreistufiges Verfahren interpretiert werden. So wird Indiz für eine Überschuldung und somit Auslöser einer „Überschuldungsprüfung“ für gewöhnlich eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte (Unter-)Bilanz sein, in der das Eigenkapital durch Verluste in der Art und Weise aufgebraucht ist, dass die Passiv- die Aktivposten übersteigen und in der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

In einem ersten Schritt wird sodann geprüft, ob tatsächlich eine Überschuldung vorliegt unter Beachtung nachweisbarer stiller Reserven. Gehört z. B. ein Gebäude zum Betriebsvermögen, kann es sein, dass der tatsächliche Wert weit höher ist als der Buchwert. Weiterhin wird geprüft, ob die handelsbilanzielle Überschuldung unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen abgewendet werden kann. Als Instrument

kommt bspw. die Vereinbarung eines Rangrücktritts in Betracht, sofern die Handelsbilanz Darlehensverbindlichkeiten gegenüber einem Gesellschafter enthält. Denn ein Rangrücktritt hat zur Folge, dass die gegenüber einem Gesellschafter bestehende Verbindlichkeit bei der Aufstellung einer Überschuldungsbilanz nach § 19 InsO unberücksichtigt bleibt. Führt dies bereits dazu, dass keine Unterdeckung mehr vorliegt, ist von einer Überschuldung nicht mehr auszugehen.

Ist die Vereinbarung eines Rangrücktritts zur Abwendung einer Überschuldung hingegen nicht möglich, hat erst in einem darauffolgenden zweiten Schritt die eigentliche und zu Beginn erwähnte Fortbestehensprognose zu erfolgen. Fällt die Fortbestehensprognose demgegenüber negativ aus, ist in einem dritten Schritt abschließend der Überschuldungsstatus aufzustellen.

IV. Fazit

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist ein besonderes Augenmerk auf die Finanzbuchhaltung und die sich aus ihr ergebenden komprimierten Zahlen zu legen. Zeichnet sich danach ab, dass Verluste bereits unterjährig zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals führen oder dass sich ein bereits bestehender „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ weiter erhöht, sollte

aufgrund der Indizwirkung der Handelsbilanz für die Überschuldung i.S.v. § 19 InsO eine Prüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldung erfolgen.

Für die Prüfung ist in einem ersten Schritt das Aufstellen einer Fortbestehensprognose erforderlich. Die Prognose beruht auf einer Liquiditätsplanung, die das laufende wie auch das folgende Geschäftsjahr erfasst. Wird hierbei zu dem Ergebnis gelangt, dass in dem zu beurteilenden Zeitraum die bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten jeweils zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit beglichen werden können, ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen. Einer weiteren Prüfung bedarf es dann nicht und eine Überschuldung i.S.v. § 19 InsO liegt nicht vor. Die Fortbestehensprognose sollte aber auch bei einem positiven Ergebnis bis zur endgültigen Beseitigung der Insolvenzgefahr kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Fällt die Fortführungsprognose dagegen negativ aus, ist ein Überschuldungsstatus anzufertigen, bei dem die im Unternehmen vorhandenen Vermögenswerte – den Schulden bewertet zu Liquidationswerten – gegenüberzustellen sind. Handelsrechtliche Grundsätze, wie das Befolgen von Bilanzierungsverboten, gelten beim Überschuldungsstatus nicht. Weist der Status ein negatives Reinvermögen aus, besteht die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages.

„Digital Jetzt“ – Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstands

I. Ausgangslage

Digitale Technologien und Know-how entscheiden in der heutigen Arbeits- und Wirtschaftswelt über die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Auch immer mehr mittelständische Unternehmen erkennen die neuen wirtschaftlichen Chancen, welche die Digitalisierung eröffnet. Zudem ermöglichen Technologien neue Geschäftsmodelle, intelligente Arbeits- und Produktionsprozesse, eine effektivere Kundengewinnung und eine bessere Vernetzung. Somit sind digitale Kompetenzen und digital geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen.

Aktuelle Studien zeigen jedoch, dass es in vielen Unternehmen noch erheblichen Digitalisierungsbedarf gibt. Um die Ausnutzung der wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung zu ermöglichen, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mittelständische Unternehmen mit dem Programm „Digital Jetzt“ – Investitionsförderung für KMU. Das Programm bietet finanzielle Zuschüsse und soll Unternehmen dazu anregen, mehr in

digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren.

II. Das Förderprogramm im Einzelnen

1. Berechtigte Antragsteller

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen einschließlich des Handwerks und der freien Berufe aus allen Branchen, die zwischen 3 bis 499 Mitarbeiter beschäftigen. Sie müssen außerdem eine Niederlassung bzw. Betriebsstätte in Deutschland haben, in der die Investition erfolgt. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Digitalisierungsplans. Dieser

- beschreibt das gesamte Digitalisierungsvorhaben,
- erläutert die Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen,
- zeigt den aktuellen Stand der Digitalisierung im Unternehmen und die Ziele, die mit der Investition erreicht werden sollen,
- stellt bspw. dar, wie die Organisation im Unternehmen effizienter gestaltet wird,

wie sich das Unternehmen neue Geschäftsfelder erschließt, wie es ein neues Geschäftsmodell entwickelt und/oder seine Marktposition gestärkt wird.

Nicht gefördert werden folgende Unternehmen:

- Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung
- Gemeinnützige Unternehmen
- Unternehmen des öffentlichen Rechts und Religionsgemeinschaften sowie deren Beteiligungen
- Unternehmen in Gründung
- Vereine
- Stiftungen
- Insolvente Unternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten (VO (EU) Nr. 651/2014)

2. Geförderte Investitionen

KMU, Handwerk und freie Berufe können im Rahmen zweier Module Zuschüsse von bis zu 70% für Investitionen beantragen:

Fördermodul 1: „Investition in digitale Technologien“:

Das Modul unterstützt Investitionen in Soft- und Hardware, insbesondere für die interne und externe Vernetzung des Unternehmens.

Im Rahmen dieses Moduls werden Investitionen in digitale Technologien und damit verbundene Prozesse und Änderungen im Unternehmen gefördert. Diese Investitionen müssen vom Antragssteller konkret benannt werden. Hierzu gehören insbesondere Hard- und Software, welche die interne und externe Vernetzung der Unternehmen fördern wie bspw. datengetriebene Geschäftsmodelle, künstliche Intelligenz, Cloud-Anwendungen, Big-Data, Einsatz von Hardware sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Fördermodul 2: „Investition in die Qualifizierung der Mitarbeitenden“:

Das Modul unterstützt Unternehmen dabei, Beschäftigte im Umgang mit digitalen Technologien weiterzubilden.

Im Rahmen dieses Moduls werden Investitionen, die die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens verbessern, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung einer digitalen Strategie im Unternehmen sowie bei IT-Sicherheit und Datenschutz, aber auch ganz grundsätzlich zu digitalem Arbeiten und den nötigen Basiskompetenzen gefördert.

Unternehmen können entweder in einem oder in beiden Modulen eine Förderung beantragen. Werden beide Module in Anspruch genommen, müssen diese nicht unbedingt inhaltlich zusammenhängen.

Die vorgenannten Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Nicht förderfähig sind Investitionen in:

- Standardhardware bzw. –software, die nicht direkt im Bezug zum Digitalisierungsvorhaben oder den Förderzielen stehen,
- Ersatz- oder Routine-Investitionen, z.B. zusätzliche Computer für eine wachsende Mitarbeiterzahl oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen,
- die erstmalige Grundausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Zusatzaufgaben wie z.B. Personal-, Verwaltungs- und Reiseausgaben des antragstellenden Unternehmens,
- Leistungen von Unternehmen, die mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, z.B. in einem Konzern als Tochterunternehmen,
- den Einsatz von eigenen Entwicklungskapazitäten für Innovationen des antragstellenden Unternehmens,
- Beratungsleistungen, insbesondere zur Erstellung des Digitalisierungsplans.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist von der Größe des Unternehmens abhängig. Alle Anträge, die bis zum 30.06.2021 eingereicht werden, erhalten eine höhere Förderquote, um die Auswirkungen, die sich auf die Pandemie zurückführen lassen, abzumildern. Diese Förderquoten betragen

- bis 50 Mitarbeitende: 50% (+ eventuelle Bonusprozentpunkte)
- bis 250 Mitarbeitende: 45% (+ eventuelle Bonusprozentpunkte)
- bis 499 Mitarbeitende: 40% (+eventuelle Bonusprozentpunkte)

Für Anträge, die ab dem 01.07.2021 eingehen, sinkt die Förderquote in der jeweiligen Kategorie um jeweils 10%.

Zusätzliche Bonusprozentpunkte erhalten:

- KMU aus strukturschwachen Regionen (+10%)
- Betriebe mit Investitionsvorhaben in die eigene IT-Sicherheit /Datenschutz (+5%)
- Unternehmen, die innerhalb bestehender Wertschöpfungsnetzwerke Geschäftsmodelle (+5%) erschließen.

Wenn alle der drei genannten Punkte erfüllt werden, steigt die Förderquote um insgesamt 20 Prozentpunkte. Somit können Unternehmen durch die zusätzlichen Bonusprozentpunkte bis zu 70% Förderung erhalten.

Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 Euro pro Unternehmen. Bei Investitionen von Wertschöpfungsketten und/oder –netzwerken kann sie bis zu 100.000 Euro pro Unternehmen betragen. Die Untergrenze für die Fördersumme beträgt 17.000 Euro in Modul 1 und 3.000 Euro in Modul 2.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jedoch erst nach erfolgreicher Verwendungsnachweisprüfung.

Insgesamt stehen für das Förderprogramm 203 Mio. Euro zur Verfügung (bis Ende 2020 40 Mio. Euro).

4. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist über ein elektronisches Antragsformular auf dem Förderportal des BMWI unter <https://www.digital-jetzt-portal.de/> zu stellen. Für den Antrag notwendige Unterlagen bzw. Anlagen werden ausschließlich elektronisch hochgeladen. Das Antragstool führt den Antragstellenden sicher durch die Themenblöcke:

- Registrierung
- Unternehmensdaten
- Kontaktdaten des Antragstellenden
- Digitalisierungsplan
- Finanzierungsplan

Das Tool zur Antragstellung wurde am 07.09.2020 freigeschaltet. Aufgrund der

Vielzahl der Anträge ist es derzeit allerdings nicht möglich, sich zu registrieren oder Anträge zu stellen. Die letzte Registrierungsmöglichkeit wurde am 15.10.2020 mit einem Kontingent entsprechend der Bindung der restlichen Fördermittel für 2020 geöffnet. Insgesamt haben am 15.10.2020 über 6000 Unternehmen versucht, sich für das Restkontingent für 2020 zu bewerben, was zu längeren Ladezeiten und teilweise Anzeige von Fehlermeldungen auf den Anmeldeportal geführt hat. Das Kontingent war daher für 2020 innerhalb kurzer Zeit aufgebraucht. Die Registrierung wird jedoch in Kürze wieder öffnen. Bereits im Anmeldeportal registrierte Unternehmen können Ihre Anträge im Antragstool vorbereiten, speichern und am 02.11.2020 ab 9 Uhr einreichen, bis das Kontingent für 2020 in Höhe von 40 Mio. Euro erreicht ist.

Insgesamt können Anträge noch bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

III. Fazit

Mit dem Programm „Digital Jetzt“ – Investitionsförderung für KMU werden die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten für die Digitalisierung des Mittelstands auf Bundes- und Länderebene erweitert. Aufgrund einer überwältigenden Nachfrage wurde die Antragsseite auf dem Förderportal des BMWI bereits nach kurzer Zeit wieder geschlossen. Das zeigt, dass das neue För-

derprogramm sehr passgenau auf den Bedarf im Mittelstand reagiert. Insgesamt stehen für das Förderprogramm 203 Mio. Euro zur Verfügung (bis Ende 2020

40 Mio. Euro), so dass in den nächsten Monaten noch viele Digitalisierungsprojekte unterstützt werden können. Sollten Sie derartige Investitionen planen und noch keinen Antrag gestellt haben, zögern Sie nicht mit der Antragstellung. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.